

Telefon +41 (0)52 632 73 61  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

## **Aus den Verhandlungen des Regierungsrates**

### ***Neues Tourismusgesetz - Start für Vernehmlassung***

Der Regierungsrat plant eine Neufassung des Tourismusgesetzes ab 2014. Das bisherige Gesetz ist bis Ende 2013 befristet. Mit der Folgelösung soll die Grundlage für die erfolgreiche Weiterführung der positiven Entwicklung des Schaffhauser Tourismus geschaffen werden. Der Tourismus entwickelte in den letzten Jahren eine höchst positive Dynamik: Die touristischen Leistungsträger bekennen sich zunehmend zu einer einheitlichen Tourismus-Strategie, forcieren vermehrt einen gemeinsamen Marktauftritt und bündeln ihre Kräfte für den kontinuierlichen und nachhaltigen Ausbau des touristischen Angebots. Diese Entwicklung steht erst am Anfang. Verschiedene vielversprechende Projekte zur Attraktivierung des Kantons Schaffhausen als Tourismusdestination und zur Steigerung der Wertschöpfung im Kanton sind in Planung oder befinden sich bereits in der Umsetzung.

Hauptziel für die Zukunft ist die Erhöhung der Logiernächte und die Verlängerung der Verweildauer der Gäste in der Region. Schaffhausen soll sich zu einer Kleinkongress-, Seminar- und Veranstaltungsregion entwickeln. Der Fokus muss verstärkt auf die Kurzferien-Region Schaffhausen - und weniger auf den Tagestourismus - gerichtet sein. Diese Weiterentwicklung erfordert entsprechend auch zusätzliche Vermarktungsaktivitäten.

Das künftige Gesetz sieht eine gleichmässige Aufteilung der Beiträge für die Tourismusvermarktung zwischen touristischen Leistungsträgern und Gemeinden, eigenerwirtschafteten Mitteln der kantonalen Tourismusorganisation und des Kantons vor. Neu werden die Beiträge der touristischen Leistungsträger, d.h. der Hotellerie, der Gastronomie und des touristisch orientierten Gewerbes, und der Gemeinden gesetzlich umschrieben. Die Bestimmung der Beiträge erfolgt unter Berücksichtigung des Nutzens aus dem Tourismus für die einzelnen Leistungsträger. Der Kantonsbeitrag orientiert sich an den Beiträgen der touristischen Leistungsträger und der Gemeinden sowie den eigenerwirtschafteten Mitteln der kantonalen Tourismusorganisation. Derzeit stehen für die Vermarktung des Kantons Schaffhausen als Tourismusdestination jährlich rund 2 Mio. Franken zur Verfügung. Für die Intensivierung des Marktauftrittes ist mit einem jährlichen Mehraufwand von rund 1 Mio. Franken zu rechnen. Das neue Finanzierungskonzept wurde von einer Begleitgruppe, bestehend aus Vertretern der touristischen Leistungsträger, des Gewerbes und der kantonalen Tourismusorganisation, erarbeitet. Die Beteiligung der öffentlichen Hand ist in der vorgeschlagenen Form mit anderen Regionen vergleichbar. Die Einbindung der touristischen Leistungsträger erscheint zumutbar und entspricht einem landesüblichen Mass.

Der Regierungsrat hat eine Vernehmlassung bei den Gemeinden, den Parteien sowie den betroffenen Institutionen und Organisationen eröffnet.

### ***Ja zu Stärkung des Unterhaltsanspruchs von Kindern***

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Stärkung des Unterhaltsanspruchs des unmündigen Kindes, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Diese Änderung des Zivilgesetzbuchs gehört zum Re-

visionsprojekt, mit welchem die elterliche Verantwortung neu geregelt werden soll. Dem unmündigen Kind sollen neu unabhängig vom Zivilstand der Eltern keine Nachteile aus einer Trennung erwachsen. Gemäss aktuellem Recht ist eine persönliche Betreuung eines Kindes aus wirtschaftlichen Gründen erschwert oder verunmöglicht. Neu soll daher beim Kindesunterhalt unabhängig vom Zivilstand der Eltern ein Beitrag an die Betreuungskosten des Kindes enthalten sein. Der nichteheliche Kindesunterhalt wird dabei dem ehelichen Kindesunterhalt angeglichen und entsprechend erhöht. Weiter soll die Unterhaltspflicht des unmündigen Kindes Vorrang vor den übrigen familienrechtlichen Unterhaltspflichten haben. Schliesslich soll der Bundesrat die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung zur Verbesserung und zur Vereinheitlichung der Inkassohilfe erhalten.

Die Regierung stimmt dem Hauptanliegen der Vorlage, der Stärkung des Unterhaltsanspruchs des unmündigen Kindes, zu. Zu einzelnen Bestimmungen werden jedoch Vorbehalte angebracht. Abgelehnt wird insbesondere die vorgeschlagene Führung eines separaten Sozialhilfedossiers für das Kind von getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge. Dies würde ohne erkennbaren Nutzen zu einem erheblichen Mehraufwand für die Sozialhilfebehörden führen.

### ***Arbeitgeberbeitrag an kantonale Familienausgleichskasse wird reduziert***

Der Regierungsrat senkt den Arbeitgeberbeitrag an die kantonale Familienausgleichskasse auf den 1. Januar 2013 von 1,4 % auf neu 1,3 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme. Die Reduktion ist möglich, da der Vermögensbestand der kantonalen Familienausgleichskasse Ende 2011 über einer Jahresausgabe für die Vergütung der Familienzulagen lag. Das Vermögen konnte geäuftnet werden, da die Lohnsumme der Arbeitgeber, die der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossen sind, in den vergangenen Jahren stetig gestiegen ist. Die Senkung des Arbeitgeberbeitrages um 0,1 % hat Mindereinnahmen bei der Kasse von 1,4 Mio. Franken zur Folge. Die Ausgaben der kantonalen Verwaltung im Bereich der Sozialleistungen reduzieren sich im Jahr 2013 um rund 278'000 Franken.

### ***Neuer Beitragssatz für Selbständigerwerbende***

Der Regierungsrat legt den Beitragssatz der Selbständigerwerbenden an die kantonale Familienausgleichskasse neu fest. Hintergrund der Anpassung ist die Revision des kantonalen Familien- und Sozialzulagengesetzes. Gemäss der neuen Gesetzesbestimmung fällt die Mitfinanzierung der Zulagen durch den kantonalen Sozialfonds weg. Ab 2013 finanzieren die Selbständigerwerbenden die Zulagen und Durchführungskosten vollumfänglich durch eigene Beiträge. Entsprechend ist der Beitragssatz zu erhöhen. Er beträgt neu 0,8 Prozent des AHV-pflichtigen selbständigen Erwerbseinkommens.

### ***Änderung der Sport-Toto-Verordnung***

Der Regierungsrat hat eine Revision der Sport-Toto-Verordnung beschlossen. Damit wird die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zu den Ausgabenkompetenzen beim Lotteriewesen umgesetzt. Sowohl für den Lotteriegewinnfonds als auch für den Sport-Toto-Fonds gelten die verfassungsmässigen Ausgabenbefugnisse. Die Anpassung der Lotteriegewinn-Verordnung erfolgte bereits im März 2012, zusammen mit der Beantwortung der entsprechenden Kleinen Anfrage von Kantonsrat Stephan Rawyler. Auf den 1. Januar 2013 wird jetzt auch noch die Änderung der Sport-Toto-Verordnung vorgenommen. Die weiteren Anpassungen ergeben sich aus der Übernahme der Sportwetten „Toto“ und „Sporttip“ durch die Swisslos Interkantonale Landeslotterie, die sie bisher im Auftrag der Sport-Toto-Gesellschaft betrieben und vermarktet hat. Der Verwendungszweck der Gelder wird aber nicht verändert. Die Verordnung heisst künftig „Swisslos-Sportfonds-Verordnung“. Zudem wird die Sport-Toto-Kommission neu „Swisslos-Sportfonds-Kommission“ genannt.

### ***Dienstjubiläum***

Der Regierungsrat hat Elisabeth Pfister Weidkuhn, Primarlehrerin, die am 1. November 2012 das 25-jährige Dienstjubiläum begehen kann, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Schaffhausen, 30. Oktober 2012  
Nr. 45/2012

*Staatskanzlei Schaffhausen*